

Datum:

Uhrzeit:

Aufnahme- und Behandlungsvertrag Neukunden

**Wir benötigen einige Angaben von Ihnen und Ihrem Pferd.
Diese Daten werden in unserer EDV gespeichert und unterliegen der strengen tierärztlichen
Schweigepflicht.**

Angaben zum Eigentümer/ Rechnungsempfänger, ggf. Anlieferer(Zutreffendes einkreisen):

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon

E-Mail:

Geburtsdatum:

Angaben zum Pferd:

Name:

Rasse:

Geburtsdatum:

Farbe:

Geschlecht:

Chipnr.:

Lebens-Nr:

Haus-/ Überweisungstierarzt:

Grund der Vorstellung:

Vorbericht/ Krankheitsverlauf/ Medikation:

Hat Ihr Pferd eine OP-Versicherung Tierkrankenversicherung nein

Versicherungsgesellschaft:

Der Untersuchungs- und Behandlungsauftrag umfasst alle entsprechenden Untersuchungen der Organsysteme inkl. der dazu notwendigen technischen Verrichtungen, Medikamentenapplikationen sowie Laboruntersuchungen ambulant und/ oder stationär.

Der Unterzeichner hat heute

im eigenen Namen

Im Namen u.Auftrag des Eigentümers

das obenstehend beschriebene Tier, zu den Geschäftsbedingungen der Tierklinik Alt Sammit, zur Untersuchung und Behandlung in die Tierklinik Alt Sammit eingeliefert.

Angaben zum Begleichen der Rechnung bei Abholung (bitte ankreuzen)

Bar

EC Karte (mit Pin), Mastercard, Visa, American Express)

**Rechnung/ Ratenzahlung nur bei positiver Bonität möglich,
über unsere Abrechnungsstelle BFS.**

**Ich bestätige unwiderruflich, dass ich Rechnungsempfänger für alle anfallenden Kosten der anstehenden Behandlung durch die Tierklinik Alt Sammit für den genannten Patienten bin.
Bei Rechnungsstellung an eine Firma / Verein bestätige ich, bevollmächtigt und befugt zu sein,
diese Kostenübernahmeerklärung abzugeben.**

.....
Unterschrift Kunde

.....
in Druckbuchstaben

.....
Kürzel Klinikmitarbeiter

Abrechnungsinformationen, bitte aufmerksam lesen!

Bitte haben Sie Verständnis, dass alle Behandlungen, Leistungen und Abgaben von Medikamenten grundsätzlich nicht auf offene Rechnungen erfolgen können. Sie erhalten nach Abschluss der Behandlungen eine detaillierte Kostenaufstellung entsprechend der Gebührenordnung GOT für Tierärzte vom 15. August, 2022 (BGBl. I S. 1691ff) mit Gebührenordnung nach 3. Verordnung zur Änderung der GOT vom 22. Oktober, 2022.

Die Berechnung erfolgt nach erbrachten Leistungen, verwendeten Medikamenten, Laborkosten und dem stationären Aufenthalt.

Vorab-Informationen zu den entstandenen Kosten während eines stationären Aufenthaltes können Sie telefonisch unter 038457/50777 oder per Mail: info@tierklinik-alt-sammit.de vor Abholung des Pferdes erfragen.

Die Begleichung des Rechnungsbetrages erfolgt in Bar, per EC Karte (mit Pin), Mastercard, Visa oder American Express bei Abholung des Pferdes.

Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Die dazu notwendigen Informationen erhalten Sie in der Tierklinik. Eine Ratenzahlung muß vorher angemeldet werden.

Alle Ihnen übermittelten Preisinformationen sind Netto-Beträge. Hierzu kommt die in Deutschland gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Kunden mit Wohnsitz im Ausland zahlen bei Abholung den reinen Nettobetrag. Die jeweilig gültige Mehrwertsteuer entrichten Sie bitte in Ihrem Heimatland. Wir bitten vorab um eine gültige VAT- Nummer.

Kosteninformation

Die Kostenvorinformation ist eine Information zu den mindestens anfallenden Kosten einer Notfallbehandlung, Behandlungen und Operationen. Diese spiegelt nicht den möglichen Rechnungsendbetrag der Behandlung wieder. Wenn Sie eine Kostenvorinformation wünschen, können Sie diese bei dem behandelnden Tierarzt der Tierklinik erfragen.

Werte Patientenbesitzer/-innen, wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass bei einer Abrechnung einer Leistung bzw. Behandlung in der Tierklinik Alt-Sammit, für Ihr Pferd, über eine OP-Versicherung und / oder Krankenversicherung, diese nicht immer den vollen Umfang der Rechnung übernimmt. Die Kostendifferenz, welche die Versicherung nicht trägt, ist von Ihnen als Auftraggeber selbst zu zahlen.

Informieren Sie sich bitte welche Leistungen und in welchem Umfang diese von der Versicherung getragen werden.

- Im Falle von geplanten Untersuchungen/Operationen können Sie sich einen Kostenvoranschlag erstellen lassen.

- Kostenvoranschläge sind grundsätzlich Netto-Beträge, hierzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

- Laborkosten sind grundsätzlich nicht in einem Kostenvoranschlag berücksichtigt.

- Sie können uns auch Ihrerseits ein mögliches Behandlungsbudget vorgeben.

Unterschrift Kunde:

Kürzel Klinikmitarbeiter:

Geschäftsbedingungen:

Sehr geehrter Patientenbesitzer,

bitte nehmen Sie sich etwas Zeit und lesen Sie die folgenden Ausführungen genau. Sollten Sie Fragen dazu haben, oder wünschen Sie ein persönliches Gespräch mit unseren Tierärzten, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter.

§ 1 - Anwendbarkeit:

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klinik und deren Mitarbeitern als Auftragnehmer (AN) einerseits und dem Auftraggeber (AG) andererseits.
2. Die Behandlung und Unterbringung des eingestellten Tieres erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Aufnahmebogens und der nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Tierklinik.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für den AG Vertragsbestandteil, wenn der Praxisinhaber bei Vertragsschluss den Halter ausdrücklich darauf hinweist oder wenn der AG durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses oder auf der offiziellen Homepage auf sie hinweist.
4. Der Einlieferer ist verpflichtet, bei der Einlieferung des Tieres den Aufnahmebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Wenn bezüglich einzelner Punkte keine Auskunft gegeben werden kann, ist dies ebenfalls im Aufnahmebogen kenntlich zu machen.
5. Die Klinik verschafft dem AG die Möglichkeit, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.
6. Der Einlieferer versichert, dass er selbst Eigentümer des oben genannten Pferdes ist oder dass der Patienteneigentümer ihn mit der Einlieferung des oben genannten Patienten beauftragt hat, er mit der Behandlung des Tieres einverstanden ist und die aus der Behandlung entstehenden Kosten trägt. Der Name und die aktuelle Anschrift des Patienteneigentümers werden der Tierklinik Alt Sammit mitgeteilt.

§ 2 - Klinikbetrieb:

1. Die Aufnahme erfolgt wochentags von 08.00 Uhr-19.00Uhr, für Notfälle jederzeit.
2. Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei Erstvorstellung Ihres Tieres personenbezogene Angaben für unsere Kundendatei aufnehmen müssen und diese in unserer Datenbank abspeichern.
3. Besuche der aufgenommenen Tiere sind Montag bis Freitag von 17.00-19.00Uhr und Samstag von 10.00-12.00Uhr möglich.
4. Ein Tier wird nur nach Terminvereinbarung herausgegeben. Die Klinik ist nicht verpflichtet, die Legitimität des Abholers zu überprüfen.
5. Aufnahme und Herausgabe des Tieres finden an der Klinik statt. Sobald das Tier wieder aus der Klinik abgeholt wird, trägt das Verlade- und Transportrisiko (Verletzung oder Tod des Tieres) der AG.
6. Auskünfte über Patienten erteilt nur der zuständige Tierarzt und nur an den AG oder eine von Ihm bevollmächtigte dritte Person. Außerdem ist der AG selbst für die Einholung der gewünschten Informationen zuständig.
7. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubnis des jeweiligen zuständigen Tierarztes ist verboten.
8. Zur Sicherheit Ihres Pferdes und des Klinikpersonals setzen wir bei bestimmten Untersuchungen eine Sedation ein. Diese bedarf keiner weiteren Zustimmung durch den Patientenbesitzer sowie dessen Beauftragten. In Fällen von hartnäckiger Widerständigkeit Ihres Pferdes gegenüber unseren Mitarbeitern kann eine entsprechende Untersuchung und Behandlung in der Klinik abgelehnt werden.

9. Ich bin damit einverstanden, dass das Pferd im Falle eines Therapienotstandes mit Arzneimitteln behandelt wird, die nicht für die Anwendung bei Pferden oder anderen lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind.
- Mir ist bekannt, dass eine Verwendung des o. g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz darstellt und als Straftat geahndet werden kann. In diesem Falle versichere ich, dass das in die Pferdeklinik Alt Sammit eingewiesene Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt wird.

§ 3 - Rechte und Pflichten des Halters:

1. Der AG ist verpflichtet, Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Aufnahme oder bei Bedarf schon vor der Aufnahme dem AN bekanntzugeben.
2. Der AG ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den AN das Tier wieder entgegenzunehmen.
3. Der Patienteneigentümer ist verpflichtet, das Tier nach Aufforderung durch die Tierklinik Alt-Sammit unverzüglich abzuholen. Sofern der Eigentümer das Tier nach schriftlicher Aufforderung durch die Tierklinik Alt Sammit nicht innerhalb von 10 Tagen abgeholt hat, ist die Tierklinik Alt-Sammit berechtigt, das Tier bis zur Abholung in einer geeigneten Stallung unterzubringen und versorgen zu lassen. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung betragen nach Ablauf der zur Abholung gesetzten Frist 25€ netto für jeden Kalendertag und sind vom Auftraggeber an die Tierklinik Alt-Sammit zu zahlen.

§ 4 - Rechte und Pflichten des Klinikinhabers:

1. Der zuständige Tierarzt der Klinik behandelt das Tier nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst.
2. Der zuständige Tierarzt der Klinik ist berechtigt, die aus tierärztlicher Sicht erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Operationen oder sofortige Tötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder Eigentümers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen. Der Maßstab für das pflichtgemäße Ermessen ergibt sich aus Absatz 1.
3. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung einer Operation, Minderung des Honorars und Schadensersatz, letzteres auch im Hinblick auf etwaige Folgeschäden. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht des BGB,

§ 5 - Haftung:

1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseres Vertreters oder Erfüllungshilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Von der vorstehenden Freizeichnung unberührt bleibt ferner die Haftung des AN für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung und den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf bzw. solche, deren Verletzungen die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Halter des Tieres für vom Tier verursachte Schäden weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Die Haftung für die Führung der Aufsicht über das Tier für Schäden am Tier während der Obhut ist auch vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem AG beschränkt.

Bei tierärztlichen Eingriffen wie Gelenks-, Sehnenscheiden-, Gefäß- oder Organpunktionen sowie bei endoskopischen Eingriffen kann es trotz fachgerechter Durchführung zu Komplikationen kommen. In Einzelfällen können infektiöse, allergische oder sonstige Folgeerkrankungen sowie Thrombosen auftreten.

3. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch irgendwelche anderen Umstände entstehende Schäden oder Verlust von Tieren haftet die Klinik nicht. Von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen die Klinik stellt der Auftraggeber die Klinik frei. Die Haftung für einen Schaden, die die Klinik als Tierhüter treffen könnte, wird unter Beachtung des §11, Ziff.7 AGBG ausgeschlossen. Die Klinik haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen ect. Transportfahrzeuge, die auf dem Klinikgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Klinik haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Fahrzeugen oder Anhängern.

4. Für im Zusammenhang mit der Untersuchung Ihres Pferdes notwendige Sedationen oder Lokalanästhesien der entsprechenden Organsysteme bedarf es keiner weiteren Zustimmung Ihrerseits. Dies gilt ebenfalls für invasive Untersuchungsmethoden wie Punktion von Gelenken, Sehnenscheiden, Gefäßen und weiteren Organen, wie zum Beispiel Bauchhöhlenpunktion, rektale - und vaginale Untersuchungen, Untersuchung der Maulhöhle mit Anlegen eines Maulgatters. Für daraus entstehende Schäden haftet die Tierklinik nicht.

6. Sollte bei Ihrem Pferd eine Operation durchgeführt werden, verweisen wir auf das Formular "Informationsblatt allgemein und spezielle Operation", welches Sie bitte vor der Operation lesen und unterschreiben. Ohne Unterschrift kann eine Operation nicht durchgeführt werden. Sollten Sie noch Fragen zu den Untersuchungen oder Operationen haben, sind unsere Tierärzte gerne bereit, ein Aufklärungsgespräch mit Ihnen zu führen.

7. Die Tierklinik Alt-Sammit hat den Patienteneigentümer bzw. den den Patienteneigentümer vertretenden Einlieferer über Art und Weise der beabsichtigten Behandlung des Tieres und damit einhergehende Risiken aufgeklärt (schriftlich oder mündlich). Der Patienteneigentümer /Einlieferer bestätigt die erfolgte Aufklärung, sowie dass seinerseits bestehende Fragen zur Behandlung ausreichend beantwortet wurden. Soweit sich typische Risiken/Komplikationen realisieren, sind Schadensersatzansprüche gegenüber der Tierklinik Alt Sammit ausgeschlossen.

8. Über Allgemeine Operationsrisiken kann der Besitzer sich im Aushang informieren. Der AG wurde über spezielle Operationsrisiken in einem Informationsblatt entsprechend der spez. Operation aufgeklärt.

§ 6 - Kosten /Nebenkosten:

1. Die Futter- und Unterstellkosten berechnen sich nach den derzeit gültigen Tagessätzen. Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes sind die Behandlungs- und Unterstellkosten sowie die sonstigen Auslagen nach der Gebührenordnung des AN sofort zu entrichten und zwar bei Abholung des Tieres.

Dem AN steht bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten aus dem Behandlungsvertrag ein Pfandrecht an dem Tier zu. Insbesondere ist der AN berechtigt, bei Zahlungsverweigerung oder durch Zahlungsverzug eine Verwertung des Tieres durch Versteigerung vorzunehmen.

2. Die voraussichtlichen Kosten für Untersuchung und Behandlung des Tieres sind nur Schätzungen des Tierarztes aus der zum Zeitpunkt der Schätzung abgegebenen Sicht. Sie sind daher nicht verbindlich. Bei längerem als dreiwöchigem Klinikaufenthalt wird nach dieser Zeit eine angemessene Anzahlung fällig.

3. Bei Behandlung können Vorab- oder Zwischzahlungen berechnet werden. Es werden nur Barzahlungen, EC-Karte oder Kreditkarte akzeptiert. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.

§ 7 - Tötung des Tieres:

Stirbt ein Tier in der Klinik, so gelten bezüglich der Beseitigung des Tierkörpers die veterinärrechtlichen Bestimmungen und es wird auf Kosten des Tierbesitzers entsorgt. Bei toten Tieren ist die Klinik berechtigt, Sektionen zu veranlassen

§ 8. -Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen ist Güstrow, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 9 - DL-Info:

1.Klinikinhaber:

Herr André Kleinpeter, das Unternehmen wird beim

2. Kontaktdaten:

Lerchenweg 1a, 18292 Alt-Sammit, Telefon: 03845750777

-Mail: Info@tierklinik-alt-sammit.de

3. Approbationsbehörde

4. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Finanzamt Güstrow unter der St. Nr. 086/299/08634 geführt.

5. Gesetzliche Berufsbezeichnung

- Mitglied der Landestierärztekammer

6. Berufsrechtliche Regelung

-Bundestierärzterverordnung

7. Preisangaben

-Die Vergütung tierärztlicher Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 15.August 2022 mit Gebührenordng nach 3. Verordnung zur Änderung der GOT vom 22.Oktober 2022.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Information gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und akzeptiere die Zahlungs- und Behandlungsbedingungen.

Einwilligungserklärung zur Datennutzung

Mit meiner Unterschrift willige ich,

Name: _____

darin ein, dass die Tierklinik Als Sammit, Lerchenweg 1a, 18292 Alt Sammit die auf der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines tierärztlichen Behandlungsvertrages auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhebt.

Weiterhin willige ich ein, dass meine Person im Rahmen der Videoüberwachung aufgezeichnet wird und diese Aufnahmen archiviert werden.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen, ebenso für eine Weiterleitung an Dritte bedarf es regelmäßig Ihrer Einwilligung. Eine solche Einwilligung können Sie nachfolgend freiwillig erteilen:

- Ich willige ein, dass die erhobenen Daten auch für zukünftige Behandlungsverträge genutzt werden dürfen.**
- Ich willige ein, dass die erhobenen Daten, soweit erforderlich und notwendig, im Rahmen tierärztlicher Überweisungen an andere Tierarztpraxen oder Tierkliniken, sowie zur Diagnostik an Untersuchungslabore und Institute übermittelt werden dürfen.**
- Ich willige ein, dass mich die Tierklinik Alt Sammit telefonisch, per Post, SMS, Whats App, Email, Fax oder Facebook über Laborergebnisse und Terminplanung informiert und darüber hinaus, diese Medien zur Kommunikation, sowie Übermittlung von Daten, Befunden, Rechnungen mit mir nutzt.**
- Ich willige ein, dass die erhobenen Daten auch im Rahmen einer Weiterführung der Praxis durch einen Nachfolger weiter bestimmungsgemäß genutzt werden dürfen.**
- Ich willige ein, dass meine Rechnungen durch die Verrechnungstelle BFS health finance bearbeitet werden.**

Durch erfahren wir eine erhebliche Entlastung von Verwaltungsarbeiten.

Die Mitarbeiter der BFS unterliegen gemäß § 203 StGB den Bestimmungen der Schweigepflicht und darüber hinaus denen des Datenschutzgesetzes der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Sie werden gebeten, durch Ihre Unterschrift Ihr - im Einzelfall jederzeit widerrufliches- Einverständnis zu erteilen, dass alle zur Rechnungserstellung notwendigen Daten sowie Angaben zu erbrachten Leistungen an die BFS weitergeleitet und Ihre Rechnungsforderungen an diese zum Einzug abgetreten werden.

Unterschrift : _____

Datenschutzhinweise:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (EU-Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz). Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenschutzverarbeitung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung.

Erhebung und Verarbeitung von Daten:

Wir verarbeiten jene Daten, die Sie uns als Kunde zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und bei Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellen.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung werden zumindest mit Hilfe teilweiser bzw. überwiegender Automatisierung (z.B. E-Mailverkehr) und in Form von archivierten Textdokumenten (z.B. Korrespondenz, Verträge, Pläne, Bescheide, Handakte, personalisierte Rechnungen) die von Ihnen angegebenen Daten verarbeitet, um vorvertragliche Maßnahmen durchführen und den Vertrag erfüllen zu können.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Diese erfolgt auf der Basis des Art.6 Abs.1 lit. b der DSGVO (Vertragsanbahnung und -erfüllung). Zum Abschluss und zur Durchführung eines Untersuchungs-/Behandlungsvertrages und um diesen zu Ihrer vollständigen Zufriedenheit abwickeln zu können, benötigen wir Ihre Daten (Name und Wohnanschrift) Außerdem erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO (berechtigtes Interesse an Marketing und Werbung) bzw. des Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung). Wir möchten Sie als InteressentInnen aktuell und gezielt über unsere Dienstleistungen sowie über Projekte und Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) informieren.

Nutzung der Daten:

Ihre Daten verwenden wir nur zur Abwicklung des Vertrages, zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zu Buchhaltungs- und Verrechnungszwecken und für die technische Administration.

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt, wenn Ihre Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zweckes nicht mehr erforderlich sind, oder wenn die Speicherung aus gesetzlichen Gründen unzulässig wird.

Daten für buchhalterische und Abrechnungszwecke werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

Eine Löschung der Daten kann nicht erfolgen, wenn uns rechtliche Bestimmungen zur Aufbewahrung bzw. zur Speicherung verpflichten.

Ihre Rechte:

Sie haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt und Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Dies ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg Vorpommern, Heinz Müller, Schloß Schwerin, Lennéstr. 1, 19053 Schwerin, Dienststelle Werderstraße 74a, 19055 Schwerin. Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Befugnis, Ihre Einverständniserklärung zur Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte zu widerrufen.

**Merkblatt für Tierbegleitpersonen bei Untersuchungen mit Röntgenstrahlung am Tier
(entspr. Anlage 10 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde)**

Leandra Vet GmbH
Lerchenweg 1a
18292 Alt Sammit

Name der Tierbegleitperson: _____

Pferd: _____

Definition:

Tierbegleitpersonen sind einwilligungsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeiten freiwillig ein Tier begleiten, an dem in Ausübung der Tierheilkunde ionisierende Strahlung angewendet wird.

Bei Ihrem Tier ist eine Röntgenuntersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung wird Röntgenstrahlung angewendet. Daher ist eine Exposition (Mitbestrahlung) der anwesenden Personen nicht auszuschließen.

Für die im Falle Ihres Tieres durchgeführte Strahlenanwendung liegt Ihre eigene Strahlenexposition bei ca. 0,01 mSv.

Verschiedene Maßnahmen - wie das Anlegen von Strahlenschutzkleidung und die Position beim Festhalten des Tieres - sollen Ihre Strahlendosis so niedrig wie möglich halten. Folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Arztes und des Untersuchungspersonals.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt des Merkblattes zur Kenntnis genommen wurde.

Unterschrift Tierbegleitperson

Tierarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz
Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbeauftragter

Sehr geehrter Patientenbesitzer,

Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob im Pass Ihres Pferdes der Arzneimittelanhang ausgefüllt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, entweder bei „zur Schlachtung bestimmt“ oder bei „nicht zur Schlachtung bestimmt“ zu unterzeichnen und dies entsprechend vom Tierarzt gegenzeichnen zu lassen.

Soll Ihr Pferd in unserer Klinik operiert werden, so ist die Vorlage des Passes zwingend erforderlich!

Im folgenden finden Sie einige Informationen zum Arzneimittelgesetz und zum Arzneimittelanhang im Equidenpass.

Arzneimittelanhang:

Pferde gelten in der EU immer noch als lebensmittelliefernde Tiere, genau so wie Schweine und Kühe. Die EU muß den Verbraucherschutz gewährleisten und daher gelten strenge Bestimmungen. Der Besitzer hat aber die Möglichkeit zu entscheiden, ob sein Pferd "zur Schlachtung bestimmt" oder "nicht zur Schlachtung bestimmt" ist.

Wenn nichts eingetragen ist, gilt das Pferd automatisch als Schlachtpferd.

Ein Schlachtpferd kann man jederzeit zu einem Nichtschlachtpferd umändern - die Entscheidung "nicht zur Schlachtung" ist aber endgültig - sie kann nicht rückgängig gemacht werden.

Die Eintragung als Schlachtpferd geht mit weitreichenden Konsequenzen einher. Lebensmittelliefernde Tiere, zu denen das Schlachtpferd gehört, dürfen viele bewährte Arzneimittel nicht erhalten. Die optimale Notfallversorgung kann somit unter Umständen nicht gewährleistet werden. Weiterhin muss bei jeder tierärztlichen Behandlung der Equidenpass vorgelegt werden, da bestimmte Arzneimittel im Pass eingetragen werden müssen. Für die angewendeten und abgegebenen Medikamente wird vom Tierarzt ein Anwendungs- und Abgabebeleg ausgestellt. Weiterhin hat der Tierhalter (z.B. der Reitstallbesitzer) ein Bestandsbuch für die zur Schlachtung bestimmten Pferde zu führen. Das Bestandsbuch muss gebunden sein, so dass keine Seiten entfernt werden können. Es muss inklusive der Anwendungs- und Abgabebelege 5 Jahre aufbewahrt werden, die Verantwortung für das Bestandsbuch liegt beim Tierhalter.

In diesem Buch muss folgendes vermerkt werden:

- Identität der behandelten Tiere
- das angewendete Arzneimittel
- Art der Verabreichung und verabreichte Menge
- Nummer des Anwendungs- und Abgabebeleges des Tierarztes
 - Datum der Anwendung und Nachbehandlungen
 - Wartezeit in Tagen
- Standort während der Behandlung und der Wartezeit
- Name der Person, die das Arzneimittel anwendet

Bei Pensionspferdehaltung muß dem Stallbetreiber der entsprechende Arzneimittelabgabe-Beleg ausgehändigt werden. Diese Belege erhält einmal der Besitzer und einen Durchschlag behält der Tierarzt. Die Führung eines solchen Bestandsbuches kann von Amtstierärzten stichprobenartig überprüft werden.

Nicht-Schlachtpferd

Vorteile

- alle Medikamente können eingesetzt werden
- Tierarzt muß keine medikamentösen Anwendungen eintragen
 - es muß kein Bestandsbuch geführt werden

Nachteile

- diese Entscheidung ist nicht rückgängig zu machen
- der Eigentümer kann nicht mehr selbst entscheiden, ob und wann das Pferd getötet wird. Eine sogenannte Nottötung verlangt einen vernünftigen Grund und das Einverständnis eines Tierarztes
 - die Entsorgung des toten Tieres ist mit zusätzlichen Kosten verbunden

Schlachtpferd

Vorteile

- der Besitzer entscheidet alleine, wann sein Pferd getötet wird
- schlachten ist aber keine Pflicht, Einschläfern ist auch möglich
- die Umänderung in "nicht zur Schlachtung bestimmt" ist jederzeit möglich

Nachteile

- nur bestimmte Arzneimittel dürfen angewendet werden
- jede Arzneimittelanwendung muß dokumentiert werden
- der Tierhalter ist zum Führen eines Bestandsbuches verpflichtet
- jeder Abgabebeleg ist eine tierärztliche Bescheinigung und wird laut GOT mit 5,72 € netto abgerechnet